

SENetz im März 2021

Mitgliederschnellbrief der Senioren-Union der CSU



Verehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde in der SEN der CSU,

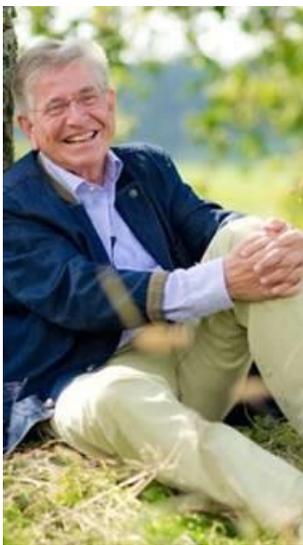
Ostern steht an, das höchste Fest im Kirchenjahr der christlichen Konfessionen. Da ist es ganz selbstverständlich, dass wir auch in der SEN die Tage zum Innehalten nutzen, uns für die nächste Wegstrecke vorbereiten. Eine einfache wird es nicht. Pandemiebekämpfung, politischer und sonstiger Klimawandel, Bundestagswahlen, Digitalisierung (die Ordnungs- und Verwaltungswelt auf dem Kopf) – die Schaumkrone auf all den Themen, die in diesem Sommer und Herbst „unser Bier“ sein werden, ist dick und alles andere als fluffig und leicht. Es bietet sich an, für die Beschreibung unserer Lage eine Anleihe am Jahreslauf zu nehmen:



Der Frühling hält Einzug. Die Natur holt Luft. Auch uns steht das nach den beiden Landtagswahldebakeln gut an. Es ist erneut erwiesen: Die richtigen Spitzenkandidaten sind die beste Wahlgarantie. Zu lange darüber zu grübeln, wer denn die besten Aussichten für sich einsammelt, bindet einen Großteil der Einsatzkräfte, die in der eigentlichen Wahlkampagne

besser ausgeschöpft würden. Wer am Infostand dabei ist, weiß, dass das politische Bekenntnis, am Infostand abgegeben, in Zeiten der Mails und SMS besonders viel wert ist. Wir Älteren wissen, dass da viel ganz anders geworden ist: Auch deshalb sind wir vor Ort gefordert. Bierzelte und Wirtshausrunden sind nicht mehr In, die persönliche Anrede wieder wichtig. Lange funktionstüchtige Demokratie kämpft auch gegen Ermüdungserscheinungen. Persönliche Ansprache und Einsatzfreude ist durch nichts zu ersetzen. Daran will ich Sie alle erinnern, Sie gleichzeitig dazu auffordern: Nicht nur Ihr örtlicher Kandidat, die Kandidatin daheim brauchen Ihre Stimme am 26. September, auch die CSU.

Wenn es Sie in diesen Tag wurmt, dass „Ihre CSU“ in der Maskenbeschaffung zur Pandemiebekämpfung so ganz und gar nicht als Vertreterin der Nächstenliebe aufgefallen ist, dann bedenken Sie doch bitte auch, dass zwei oder drei unserer vielen Mandatsträger parteilich Promilleabdecker sind. Der auch dann noch nahezu hundertprozentige Rest verdient und braucht Ihr/unser Vertrauen. Wir wollen doch alle, dass gute Arbeit aus rund 70 Jahren Einsatz weitergehen kann. Nur, wenn unsere Leistung bestimmend bleibt, garantiert das bayerische Spitzenstellungen in der Tagespolitik. Die Sorge, die uns umtreibt, ist die von rotgrünen Kräften angestrebte Abkehr von den Prinzipien der Politik seit 1946: Freiheit, Sicherheit, Frieden und wohlstandbedingt wachsende Unabhängigkeit



der Menschen auf der Basis des Grundgesetzes, das zu beschließen und hoch zu halten uns die zwei verheerenden Kriege des letzten Jahrhunderts gelehrt haben. Ihre Unterstützung für das Modell einer freiheitlichen Gesellschaft bleibt bei uns gefragt. Rot und Grün ist die ständige Knebelung der Normen durch die Einführung von Sonderberechtigungen für Minderheiten wichtiger als die Sicherung der Gemeinschaft. Mir liegt mit den meisten von Ihnen daran, die Familie als Kernzelle der Gemeinschaft zu sichern und zu schützen. Sie ständig weiter zu schwächen und ihre Schutzfunktion für die „Generationen unter einem Dach“ auszuhöhlen, darf der Grünrevolte unserer Tage nicht gelingen.

Als wir vor gut einem Jahr mit der neuen Form einer Seuche, der Pandemie Covid 19 konfrontiert wurden, ahnte noch keiner, welche Probleme uns die Chinesen aufgenötigt haben. Eine globalisierte Welt ist leicht anzustecken, aber kaum richtig zu heilen.

Dass diese Erkenntnis wohl die Quintessenz aus der richtig unerfreulichen Jahresbilanz an Verstorbenen und Langzeitgeschädigten ist, machen uns die aktuellen Ankündigungen der Experten bewusst. Zu den Erfahrungen, die wir mit allen anderen Weltbürgern in diesen Tagen sammeln, gehört die, dass wir uns mit der Corona-Seuche keine Grippe, sondern eine Pestilenz des 21. Jahrhunderts eingefangen haben. Deshalb setzen wir **mit unserem Ministerpräsidenten, Dr. Markus Söder** auf „Vorsicht und Umsicht“. Wenn es darum geht, in den gesundheitlichen Alltag zurückzukehren. „**Leben und leben lassen!**“, das wird in der Pandemie erneut zum Leitsatz und stützt die längst anerkannten AHA-Regeln! Auch, wenn es komisch klingt: Wer für mehr Nähe ist, muss in diesem Frühjahr Abstand halten und möglichst nicht aus der Reihe tanzen!

Über den gesundheitlichen Vorsichtsmaßnahmen dürfen wir nicht vergessen, dass auch Anderes dringlich der zeitgemäßen Entwicklung und Anpassung bedarf. Da ist Gretas Penetranz, die uns zwar auf die Nerven geht, aber sehr wohl berechtigt ist: Ungewöhnliche und ausgefallene Wetterphasen in diesem Frühjahr machen uns klar, dass eine im letzten Jahrhundert verfünffachte Weltbevölkerung und ihre Versorgung die Lebensbedingungen aller kräftig verändert hat und zu entsprechender Korrektur unserer Lebensweisen zwingt. Auch da sind Augenmaß und Abgleich weiter gefragt. Weil das wieder nach sachgerechtem Ausgleich der Kräfte in der Natur und den menschlichen Eingriffen ruft, gefällt es mir, dass die Konzepte der Union sowohl auf Fortschritt achten wie auf Umbau der gesellschaftlichen Verhältnisse und Verzicht auf Raubbau, wo langfristig gesicherter Nutzen von Reserven und Rohstoffen dem Schöpfungsgedanken Rechnung trägt. Dass der Gedanke an regionale und nationale Anführerschaft inzwischen durch ein Konzept für Globalplayer ersetzt werden muss und wird, ist einsichtsgesteuerte Selbstverpflichtung. Globale Aufgaben sind nicht allein zu bewältigen. Nichts gegen deutschen Ehrgeiz. Zu deutscher Alleinstellung taugt er aber nicht, was, wir (Alten und Älteren) aus Erfahrung wissen. Es gibt sie seit Menschengedenken, die Warnung vor Alleingängen. Altruismus und Egoismus müssen ihre Grenzen kennen und auch immer wieder benennen.

Zwei in den letzten Jahren gesammelte Erfahrungen dürfen uns in diesem Sommer nicht kalt lassen: Das Wissen darum, dass jede Ordnung Koordinaten braucht, damit wir uns in den eigenen Vorschriften wieder und zurechtfinden. Insbesondere unsere Bereitschaft und Verpflichtung, in Europa mit den 26 anderen Staaten und Ländern stabiler zu werden und mit den großen kontinentalen Kräften gleich zu ziehen, braucht mehr Einigkeit nach innen und zusätzliche Geschlossenheit nach außen, Tugenden, die wir gerade in der Pandemiebekämpfung neu entdecken. Weil das für jede Ordnung gilt, müssen wir für Deutschland auch lernen, dass eine neue Gemeinschaftsrichtlinie die Zahl der Vorschriften nicht vervielfachen, sondern höchstens vertiefen darf. Das bedeutet ein Umdenken, bei dem wieder wir Senioren und Seniorinnen nicht darauf verzichten sollten, unsere Erinnerungen bei zu steuern. Aus Wettstreit muss Wettbewerb werden. Wenn das gemeinsame Ziel heißt, möglichst viele Einmaligkeiten unter dem europäischen Dach zu versammeln, bedeutet das ein neues Förderinstrument, das uns auch in der Welt der Konkurrenzen Chancen wahrt und eröffnet.

Die zweite Erkenntnis, die nicht vernachlässigt werden darf, ist die digitale Umstellung unserer Verwaltung und Gesellschaft. Wenn es in Europa gelingt, das Digitalisieren so zu gestalten, dass der Mensch Herr des Verfahrens bleibt und nicht zum unberechenbaren Faktor von Algorithmen wird, dann fügen wir der

Wissenschaftseinsicht die Attitüde zu, die sie bisher nicht als Steuerungsfaktor ernst nimmt. Die Geschichten der Vergangenheit machen darauf aufmerksam, dass den variablen Akzent solch neuerer Erkenntnis je die Europäer – besonders in Aufklärung und Humanismus, ebenso in Anlehnung an das christliche Menschenbild beigesteuert haben. Wir sollten uns diese fundamentale Urhebererschaft nicht nehmen lassen, zumal die beiden C-Parteien der Nachkriegszeit mit Blick auf die Kriegsaussetzer im Europakern und in Deutschland die neue Denkkombination verantworten. „Der Mensch als Maß der Schöpfungsgestaltung“, das ist weder ein sozialdemokratischer noch gar ein grüner Denkansatz der politischen Theorie. Das bleibt das Werk unserer Eltern und der Kirchen – geschuldet der Katastrophenerfahrung der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Daran soll und muss das Fest der Auferstehung dieses Jahr erinnern.

In diesem Sinne: Frohe Ostern, Kraft für Neues, Zuversicht aus der Erkenntnis und Vertrauen in konsequentes Miteinander!

Lassen Sie uns unseren Beitrag leisten!

Ihr



Dr. Thomas Goppel
SEN-Landesvorsitzender

P.S.: Nachfolgend noch einige aktuelle Corona-Informationen für Sie.

Sollten Sie Probleme mit einem Impftermin haben, bitte melden Sie sich bei uns. Wir kümmern uns!



Aktuelle Fragen und Antworten zum Corona-Virus

Stand: 30.03.2021

Was gilt seit dem 8. März 2021 für die Kontaktbeschränkungen?

Die Anzahl der zulässigen Personen bei gemeinsamem Aufenthalt im privaten und öffentlichen Raum richtet sich nach dem 7-Tage-Inzidenzwert im entsprechenden Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

- Bei einer Inzidenz bis einschließlich 35, ist der Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände zulässig, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
- Bei einer Inzidenz zwischen 35 und 100 ist der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen, auf privat genutzten Grundstücken und im öffentlichen Raum mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und zusätzlich mit einem weiteren Hausstand erlaubt, solange eine Gesamtzahl von insgesamt 5 Personen nicht überschritten wird.
- Bei einer Inzidenz über 100 ist der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen, auf privat genutzten Grundstücken und im öffentlichen Raum zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie einer weiteren Person.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen dienen dem Schutz vor einer Weiterverbreitung des Virus auch innerhalb von Familien, das ist angesichts der erhöhten Ansteckungswahrscheinlichkeit bei den sich derzeit verbreitenden Virusvarianten von unvermindert großer Bedeutung. Die Gefahr, dass sich gerade Großeltern, die typischerweise zur besonderen Risikogruppe zählen, anstecken könnten, wächst

mit der Zahl der sich mit ihnen im privaten Rahmen treffenden Personen, von denen jede wiederum auch andere Sozialkontakte pflegt. Beispielsweise Treffen der gesamten „Großfamilie“ sollten daher im eigenen Interesse der Betroffenen und auch unabhängig von den rechtlichen Grenzen möglichst vermieden werden.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, wird die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt (Notbremse).

Kinder bis 14 Jahre werden dabei jeweils nicht mitgezählt.

Bei einer Inzidenz über 100 darf sich ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen. Das bedeutet aber nicht, dass immer die Einzelperson den Haushalt mit mehreren Menschen besuchen muss, sondern auch der Haushalt mit zwei Personen zu einer Einzelperson fahren darf, richtig?

Richtig. Seit dem 8.März 2021 gilt in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur den Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person erlaubt. Dies gilt in beide Richtungen: Das heißt, es darf unabhängig von der Örtlichkeit eine haushaltsfremde Person bei einem Hausstand zu Besuch sein oder auch der andere Hausstand die haushaltsfremde Person besuchen.

Für Kinderbetreuung können Familien "eine feste weitere Familie" aussuchen. Schließt das einen täglichen Wechsel zum Beispiel zwischen zwei Großelternpaaren aus?

Die weitere Ausnahme für die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist in § 4 der 12. BayLfSMV vorgesehen. Diese ist dann zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die bedeutet, dass eine feste „Bezugsfamilie“ ausgesucht werden muss. Ein Wechsel zwischen Großeltern ist zulässig.

Was gilt für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Altenheimen?

Beim Besuch von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern von

- Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- vollstationären Einrichtungen der Pflege,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften, in denen ambulante Pflegedienste erbracht werden,
- Altenheimen und Seniorenresidenzen

gilt für die Besucherinnen und Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für die Besucher in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Altenheimen und Seniorenresidenzen gilt ergänzend, dass sie:

- über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen müssen. Dabei darf die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen oder
- in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben müssen.
- In jedem Fall müssen sie verpflichtend eine FFP2-Maske tragen.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

In Hotspots können Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen weitergehend eingeschränkt werden.

Was gilt für Gottesdienste?

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegang ist untersagt.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Dies gilt dann nicht, wenn das Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, das generell erstellt werden muss, bei der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde.

Gottesdienste der katholischen Kirche in Bayern und der evangelischen Landeskirche in Bayern sind damit von der Anmeldepflicht nicht betroffen, weil diese ihre jeweiligen Infektionsschutzkonzepte schon vor einiger Zeit dem StMGP vorgelegt und mit dem StMGP besprochen haben. Alle anderen

Glaubensgemeinschaften haben die Möglichkeit, auf der jeweiligen Ebene, auf der sie organisiert sind (Landes- oder örtliche Ebene) ihre allgemeinen Infektionsschutzkonzepte, die den einzelnen Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Zusammenkünften zugrunde liegen, den Gesundheitsbehörden vorzulegen. Dann ist keine Anmeldung der einzelnen Gottesdienste mehr notwendig.

Was ist, wenn sich der Inzidenzwert ändert?

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, hat dies die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung ist der erste Geltungstag (frühestens der Tag nach der amtlichen Bekanntmachung) anzugeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen hierzu Informationen auf Ihren Homepages bereit. Sie finden eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages auf unserer [Karte](#).

Was versteht man unter der sogenannten „Notbremse“?

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100.

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum bis zum 7. März 2021 gegolten haben.

Quellen:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zur-zwoelften-bayerischen-infektionsmassnahmenverordnung>,

[Häufige Fragen - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](#) und

[Coronavirus: Häufig gestellte Fragen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](#)